

Satzung

Netzwerk Hypophysen- und Nebennierenerkrankungen e.V.

Paragraph 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Abs. 1

Der Verein führt den **Namen Netzwerk Hypophysen- und Nebennierenerkrankungen**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz: (e.V.)

Abs. 2

Der Verein hat seinen Sitz in **Erlangen**.

Abs. 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Abs. 1

Zweck des Vereins ist es,

Abs. 1.a

die medizinische Versorgung von Patienten mit Hypophysen- und Nebennierenerkrankungen zu verbessern.

Abs. 1.b

Hilfe zur Selbsthilfe für Patienten mit Erkrankungen der Hypophyse und der Nebennieren zu ermöglichen. Dabei soll der Erfahrungsaustausch unter den Betroffenen und der Kontakt von Betroffenen, Ärzten und anderem medizinischen Fachpersonal gefördert werden.

Abs. 1.c

die Forschung auf dem Gebiet von Hypophysen- und Nebennierenerkrankungen intensiv zu unterstützen und, falls möglich, finanziell zu fördern.

Abs. 1.d

Informationsmaterial für Patienten, für deren Familien, für betroffene Institutionen (z.B. Krankenkassen, Ministerien), für die Öffentlichkeit, sowie für behandelnde Ärzte und anderes medizinisches Fachpersonal zu sammeln, herzustellen und zu verbreiten. Hierbei sollen insbesondere Informationen über frühe Erkennung der Erkrankungen, Symptome der Erkrankungen und moderne therapeutische Möglichkeiten und neue Entwicklungen dargestellt werden.

Abs. 1.e

die Zusammenarbeit mit fachbezogenen Institutionen, z.B. Kliniken, Ärzten, anderen Selbsthilfegruppen, Krankenkassen oder ähnlichen Einrichtungen zu pflegen und zu fördern, um die Situation von Betroffenen sowie behandelnden und forschenden Institutionen zu verbessern

Abs.1.f

Vorhaben zur Erforschung und besseren Behandlung von Patienten mit Hypophysen- und Nebennierenerkrankungen zu fördern

Abs. 1.g

Seminare und Weiterbildungsmaßnahmen für Betroffene und Ärzte zu fördern.

Abs. 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Abs. 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs. 4

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, ausgenommen übliche Erstattungen für Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abs. 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Endokrinologie, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Abs. 6

Der Verein betreibt eine zentrale Geschäftsstelle und setzt sich aus Regionalgruppen ohne eigenen Geschäftsbetrieb zusammen.

Paragraph 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Abs. 1

Mitglied des Vereins werden kann

Abs. 1.a

eine volljährige, natürliche Person sowie

Abs. 1.b

eine juristische Person.

Abs. 2

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des Vereins.

Abs. 3

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam. Bei einer Ablehnung des Antrags ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

Paragraph 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Abs. 1

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

Abs. 2

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur bis drei Monate vor Beendigung des Kalenderjahres erklärt werden.

Abs. 3

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Abstand von zwei Monaten mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. In der letzten Mahnung wird auf die Möglichkeit der Streichung gemäß Paragraph 4 Abs. 3 Satz 1 unter Fristsetzung hingewiesen.

Abs. 4

Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

Paragraph 5

Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Paragraph 6

Organe des Vereins

Abs. 1

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der medizinisch-wissenschaftliche Beirat.

Abs. 2

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen (Ehrenamtspauschale).

Paragraph 7

Der Vorstand

Abs. 1

Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern und zwar:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
- c) dem Kassierer
- d) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- e) dem Schriftführer.

Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins.

Abs. 2

Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorsitzenden (1. Vorsitzenden) und seinen Stellvertreter (2. Vorsitzender) gerichtlich und außergerichtlich je allein vertreten.

Paragraph 8

Zuständigkeit des Vorstands

Abs. 1

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Abs. 1.a

Umsetzung der in Paragraph 2 genannten Vereinszwecke,

Abs. 1.b

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung,

Abs. 1.c

Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

Abs. 1.d

Erstellung des Jahresberichts und der Jahresabrechnung,

Abs. 1.e

Entscheidung über einen Aufnahmeantrag,

Abs. 1.f

Kooption von weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Legitimation durch die Mitgliederversammlung,

Abs. 1.g

Delegation von satzungsgemäßen Aufgaben an einzelne Mitglieder; verantwortlich bleibt der Vorstand.

Paragraph 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Abs. 1

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Abs. 2

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Abs. 3

Der Vorstand wird mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.

Abs. 4

Bei der Wahl zum Vorstand sollen aus der Gruppe der Betroffenen die verschiedenen Mitgliedsgruppen berücksichtigt werden, z.B.

- Ansprechpartner/in Selbsthilfegruppe Hypophyse
- Ansprechpartner/in Selbsthilfegruppe Nebenniere

Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen (Kooption). Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen.

Abs. 5

Eine Abwahl des bestehenden Vorstands oder eines einzelnen Vorstandsmitglieds kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Paragraph 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Abs. 1

Die Vorstandssitzungen werden vom geschäftsführenden Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Über die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen.

Abs. 2

Eine Vorstandssitzung hat mindestens alle sechs Monate stattzufinden.

Abs. 3

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Paragraph 11

Mitgliederversammlung

Abs. 1

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Abs. 2

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Abs. 2.a

Wahl und Einberufung des Vorstands,

Abs. 2.b

Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands,

Abs. 2.c

Entlastung des Vorstands,

Abs. 2.d

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

Abs. 2. e

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Paragraph 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

Abs. 1

Mindestens alle drei Jahre findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt bei dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Abs. 2

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Paragraph 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Paragraph 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Abs. 1

Die Mitgliederversammlung wird von Vorstand geleitet.

Abs. 2

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Abs. 3

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zur Versammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Eine Anfechtung der Beschlussfähigkeit hat schriftlich innerhalb einer Woche an den Vorstand zu erfolgen.

Abs. 4

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Abs. 5

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Abs. 6

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollanten (Schriftführer) und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Paragraph 16

Medizinisch-wissenschaftlicher Beirat

Abs. 1

Der Verein beruft bis zu zehn Ärzte für den medizinisch-wissenschaftlichen Beirat. Der Vorstand wählt einen der Ärzte zu dessen Vorsitzenden.

Abs. 2

Die Aufgaben des medizinisch-wissenschaftlichen Beirats umfassen die Beratung des Vorstands in medizinisch-wissenschaftlichen Fragen, sowie die Unterstützung des Vorstands bei der Erstellung von Informationsmaterial und der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Patientenseminaren.

Abs. 3

Ein Mitglied des medizinisch-wissenschaftlichen Beirats übernimmt die Herausgabe der Vereinszeitschrift GLANDULA.

Paragraph 17

Auflösung des Vereins

Abs. 1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Abs. 2

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der geschäftsführende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Abs. 3

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Paragraph 18

Wirksamkeit

Sollten einzelnen Bestimmungen dieser Satzung nicht wirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht betroffen.

Paragraph 19

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Gründungsversammlung in Kraft.

Erlangen, den 28.06.1994

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 02.08.1994

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 11.09.2009

Helmut Kongehl

1. Vorsitzender
Netzwerk Hypophysen- und
Nebennierenerkrankungen e.V.